

Die Europäische Erbrechtsverordnung

Erneut, weil aktuell:

Am 17.08.2015 tritt die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Ich habe mich an dieser Stelle zu dieser Verordnung bereits verschiedentlich geäußert, weil sie jedenfalls in einem - letztlich präzise noch nicht überschaubaren – Umfang“, Einfluss hat auf bereits errichtete oder noch zu errichtende Letztwillige Verfügungen. Wirklich klar ist das aus heutiger Sicht nicht. In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden bereits eine ganze Reihe von Problemen diskutiert.

Für den Leser dürfte von entscheidender Bedeutung die Frage sein, ob und inwieweit etwas zu ändern ist mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen.

Unser Gesetzgeber meint offenbar, dass dem Umstand, dass die Europäische Erbrechtsverordnung ein gemeinschaftliches Testament (§§ 2265 ff BGB) in unserem Sinne nicht kennt, keine Bedeutung zukommt, weil unser Gesetz im Erbfall das gemeinschaftliche Testament dem Erbvertrag gleich stellt. Es wird sich zeigen, ob der Umstand, dass das gemeinschaftliche Testament jederzeit einseitig widerrufen werden kann - anders als ein Erbvertrag - Auswirkungen haben wird. Änderungen an einem gemeinschaftlichen Testament sind jedenfalls wohl dann nicht erforderlich, wenn eine gültige und umfassende Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts getroffen ist. Das gilt natürlich vor allem dann, wenn Auslandsvermögen vorhanden ist oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zeitpunkt des Erbfalls der letzte gewöhnliche Aufenthalt im Ausland liegt.

Die Rechtswahl wird in Art. 22 der Europäischen Erbrechtsverordnung geregelt. Danach kann ein deutscher Staatsangehöriger, auch wenn er noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, Deutsches Recht wählen für seine Rechtsnachfolge von Todes wegen. Art. 22 Abs. 2 der Erbrechtsverordnung bestimmt, dass die Rechtswahl ausdrücklich und in einer zulässigen Form der Letztwilligen Verfügung getroffen wird. Dabei ist zu beachten, dass damit nicht auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte sichergestellt ist. Hierzu bedarf es vielmehr in der Regel einer ausdrücklichen Zuständigkeitsvereinbarung deutscher Gerichte entsprechend den Art. 5 ff der Verordnung. Wenn sich die Rechtswahlklausel im Einzelfall nicht auch als konkludente Zuständigkeitsvereinbarung auslegen lässt, bleiben die Gerichte zuständig, "in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte" (Art. 4 der Verordnung).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird z.B. erörtert, ob der pauschalierte Zugewinnausgleich Deutschen Rechts (§ 1371 BGB) der Europäischen Erbrechtsverordnung unterfällt oder nicht (aktuell der EuGH: **Ist Erbrecht**). Fragen des ehelichen Güterrechts sollen der Verordnung nicht unterfallen (Art. 1 Abs. 2d); allerdings verlangt Art. 23 Abs. 2b, dass "die Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners" erbrechtlich beurteilt werden. Die Konsequenzen sind unklar. Der sichere Weg ist möglicher Weise eine ausführliche Ausgestaltung der Rechtswahlklausel unter Einbeziehung des materiellen Rechts, das Anwendung finden soll, der gerichtlichen Zuständigkeit und der Einbeziehung des ehelichen Güterrechts bzw. dessen Folgen im Erbfall.

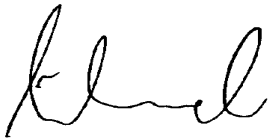
Die deutsche Rechtsordnung und viele ausländische Rechte kennen Regelungen, in denen mit dem Erbfall unmittelbar ein Eigentumsübergang gemäß der national vorgesehenen Rechtsordnung erfolgt. Im Deutschen Recht kann hier hingewiesen werden auf die Sonderrechtsnachfolge von Gesellschaftsanteilen entsprechend sogenannter Nachfolgeklauseln in Gesell-

schaftsverträgen, aber auch auf Sparverträge zugunsten Dritter auf den Todesfall und etwa Lebensversicherungen. Ob und inwieweit derartige Regelungen der Verordnung unterfallen, bleibt unklar. Unklar ist damit auch, inwieweit der Gesetzgeber jeweils berechtigt ist, die eine oder andere Fallgruppe den Regelungen der Erbrechtsverordnung zu entziehen.

Ernsthaft umstritten ist die Frage, ob und inwieweit eine getroffene Rechtswahl allgemein oder nur bezogen auf die Errichtung eines Testaments widerrufen werden kann. Hier streiten sich die Gelehrten. Aus deutscher Sicht allerdings dürfte klar sein, dass Widerruf und Abänderung einer getroffenen Rechtswahl unter denselben Voraussetzungen möglich sind, unter denen die Rechtswahl auch getroffen werden kann.

Zusammenfassung:

Sobald Vermögen im Ausland vorhanden ist oder nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der letzte gewöhnliche Aufenthalt vor dem Erbfall im Ausland liegt, sollte geprüft werden, ob nicht eine Rechtswahl getroffen wird. Das ist für gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge geradezu zwingend, aber auch letzten Endes für Einzeltestamente dringend zu empfehlen. Sie sollte sich auf das anzuwendende (materielle) Recht beziehen, auf das Recht der Errichtung der Letztwilligen Verfügung und auf die Zuständigkeit der Gerichte in eindeutiger Form, so dass man auf fragwürdige Auslegungspraktiken von Gerichten nicht angewiesen ist. Gegebenenfalls sollte auch die Regelung des § 1371 BGB einbezogen werden.



Hans-Joachim Kühnel
Fachanwalt für Erbrecht